

# SKICLUB UNTERTAUNUS e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Er führt den Namen „Skiclub Untertaunus e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Taunusstein.
3. Der Club wurde am 11. September 1974 gegründet und hat sich durch die Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 1974 diese Satzung gegeben, die durch Beschluss in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. November 2011 und in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2016 abgeändert wurde.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Vereinszweck
  - a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports.
  - b) Der Verein organisiert fachspezifische Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Schneesporttraining.
  - c) Der Verein fördert die allgemeinen Jugendarbeit.
  - d) Der Verein widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung des Schneesports als Sport und Freizeitgestaltung
  - b) Veranstaltungen von attraktiven und zeitgemäßen Schneesporttrainings und -fahrten
  - c) Aus- und Fortbildung von Vereinsmitgliedern zu Übungs- und Fahrtenleitern
  - d) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen
  - e) Der SCU bezweckt die Unterstützung von Schulen bei der Durchführung von Schneesportfreizeiten. Dabei ermöglicht er die Förderung und Ausübung des Wintersports insbesondere für junge Menschen.
  - f) Unterstützung der „Vereinigung Schneesport an Schulen“ und der Schulen des Rheingau Taunus Kreises bei ihren Schneesportfahrten
  - g) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. und des Landesfachverbandes Hessischer Skisportverband e.V.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der SCU verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift unter die Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Annahme der Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) Grob gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstößt
  - b) Erheblich das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - c) Länger als ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Skiclubs Untertaunus e.V. sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclub. Sie entscheidet über :
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer
  - c) Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Belastung für den Verein
  - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Skiclubs Untertaunus e.V. sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich im Sommer als Jahreshauptversammlung einberufen. Zur Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Waren bei einer Jahreshauptversammlung weniger als 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes die Wiederholung der Jahreshauptversammlung verlangen. Die Wiederholung der Mitgliederversammlung kann zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Ihre Beschlüsse sind unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Skiclub verbindlich.
6. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Skiclubs ihre Einberufung verlangen.
7. Mitgliederversammlungen entscheiden in allen Fällen, in denen es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Jahreshauptversammlung entscheidet jährlich über die Besetzung der Kassenprüfung. Zur Kassenprüfung können entweder ein oder zwei natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie müssen kein Mitglied sein, dürfen jedoch nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben neben der Jahresprüfung das Recht die Vereinskasse und die Buchhaltung einmal angekündigt unterjährig zu überprüfen. Über die Jahresprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können wiedergewählt werden. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung beschließen das nächste Geschäftsjahr nicht zu prüfen. Eine Nachprüfung muss nicht stattfinden, kann jedoch bei der direkt folgenden Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlungen ist vom Beirat Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter (Erster bzw. Zweiter Vorsitzender) zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechend Vorschriften wie bei der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Vorstandsmitglieder:
  - a) Erster Vorsitzender / Erste Vorsitzende
  - b) Zweiter Vorsitzender / Zweite Vorsitzende
  - c) Geschäftsführer / Geschäftsführerin und Leiter / Leiterin Finanzen
  - d) Beirat / Berätin
  - e) Leiter / Leiterin Kommunikation
  - f) Leiter / Leiterin Sportprogramm
  - g) Leiter / Leiterin Schneesportschule
  - h) Leiter / Leiterin Kooperation Schulen und VSaS
  - i) Jugendwart / Jugendwartin
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

4. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen. Diese Mitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und mit beraten.
5. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied, wobei der Jugendwart / die Jugendwartin mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten beschränkt geschäftsfähig sein darf und dann auch über ein Stimmrecht verfügt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

#### **§ 9 Der Jugendwart / Die Jugendwartin**

Der Jugendwart / die Jugendwartin vertritt im Verein die Interessen der nicht stimmberechtigten Mitglieder und Jugendlichen.

#### **§ 10 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Skiclub Untertaunus e.V. ist das Kalenderjahr.

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind nur in einer Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Skiclub Untertaunus e.V. kann durch Beschluss von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einer Jahreshauptversammlung aufgelöst werden, wenn in der Einladung zur Versammlung dieser Tagesordnungspunkt aufgeführt ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sportkreis Untertaunus e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### **§ 13 Datenschutzklausel**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten. Zudem verarbeitet er Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Taunusstein, 21. Februar 2016

.....  
Florian Wedler (1.Vorsitzender)

.....  
Hans Ulrich Weber (2.Vorsitzender)